

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1989 (GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Stadt Waldmünchen folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13. Januar 1982;

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 5. Dezember 1989

Stadt Waldmünchen



Aumüller
Aumüller
. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 6.12.1989 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer Nr. 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 7.12.1989 angeheftet und am _____ wieder entfernt. //

Waldmünchen, den
Stadt Waldmünchen



Aumüller
. Bürgermeister